



# Gewichtheber-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

## Finanzordnung

### I. Abgaben und Beiträge

#### § 1 Der GVRLP erhebt jährlich:

- a) Startmarkengebühren und Bundesbeiträge
- b) Verbandsumlage

#### § 2 Finanzierung des GVRLP

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind sparsam und ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.

#### **Der Finanzbedarf des GVRLP wird gedeckt durch:**

- a) Zuweisung des Sportbundes
- b) Verwaltungskostenbeiträge der Vereine/Abteilungen
- c) Erlös aus eigenen sowie abgabepflichtigen Veranstaltungen
- d) Geldbußen und Gebühren
- e) Sonderumlagen
- f) Sonstigen Einnahmen (Stiftungen usw.)

### II. Jahresabschluss, Prüfungswesen

#### § 3 Jahresabrechnung

Für jedes Jahr ist dem Verbandstag eine Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben, vorzulegen. Die Jahresabschlüsse sind dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen, sie haben darüber dem Verbandstag zu berichten. Wird die Kasse von einem bestellten Revisor geprüft, ist der Bericht dieses Beauftragten dem Verbandstag vorzulegen.

#### § 5 Prüfbericht

Die gewählten Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jeder Zeit Prüfungen der Bücher und Schriften vorzunehmen. Dem Hauptvorstand ist jeweils ein Prüfbericht zu geben.

### III. Forderungen und Verbindlichkeiten

#### § 6 Forderungen und Verbindlichkeiten

Forderungen des GVRLP sind innerhalb der festgesetzten Frist zu zahlen. Im Verzugsfall kann gemäß der Strafordnung des GVRLP in Verbindung mit der Verbandssatzung des GVRLP Sperre erfolgen. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Ludwigshafen am Rhein.



# Gewichtheber-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Verbindlichkeiten sind vor Erfüllung dem Präsidenten und Schatzmeister vorzulegen und von ihnen abzuzeichnen. Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Ordnung, die von gezahlten Vorschüssen erfüllt werden sind hier nicht gemeint.

## **§ 7 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigung im Bank- und Postscheckverkehr sind der Präsident, der Vizepräsident und der Referent Finanzen, jeweils zwei gemeinschaftlich.

## **§ 8 Kassenführung**

Die Kassenführung erfolgt durch den Referenten Finanzen. Derselbe zeichnet verantwortlich.

## **Anlage zur Finanzordnung**

### **IV. Ausgaben und Spesenordnung**

Die bei der Ausübung eines Amtes notwendigen, tatsächlichen entstehenden Auslagen, insbesondere Porto- und Reisekosten, werden ersetzt. Ferner können Tages- und Übernachtungsgelder vergütet werden.

Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder können alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des GVRLP in Rechnung stellen, Voraussetzung ist, dass die vorherige Genehmigung des Hauptvorstandes vorliegt. Reisen sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen ist möglich. Hierfür gelten besondere Vergütungssätze. Mit diesen Sätzen sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters, soweit sie nicht durch eine verbandsseitige Haftpflichtversicherung gedeckt sind, gegen den GVRLP abgegolten.

Für Reisen mit der Bundesbahn werden nur die Kosten der zweiten Wagenklasse vergütet. Für die Benutzung eines eigenen PKW werden pro km € 0,25 gezahlt.

Tagesgelder werden in folgender Höhe gewährt.

Bei einer Amtstätigkeit, die Zeit der Abwesenheit von dem Wohnort einschließt: über 6 Stunden € 15,00.

Alle Ausgaben müssen grundsätzlich belegt sein. Die Belege, einschließlich der Fahrtausweise, sind den Abrechnungen beizufügen.

Die Erstattung von Auslagen darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen erfüllt und die Ausgaben genehmigt sind.

Der Hauptvorstand kann die Sätze der Spesenordnung ändern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse hierzu Anlass geben.

Durch diese Regelung werden die betreffenden Reisekostensätze anderer Organisationen (BVDG, LSB usw.) nicht berührt. Es gilt weiterhin der Grundsatz: Besteht die Möglichkeit, dass andere Verbände, Vereine oder Organisationen Reisekosten für eine Veranstaltung übernehmen, ist diese Abrechnungsart zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn ein GVRLP-Funktionär eine Doppelfunktion wahrnimmt.

## **§ 17. Gebührenordnung**

Gemäß § 1 Abs. a richtet sich die Höhe der Startmarkengebühren nach den Bestimmungen der Bundesverbände.



## Gewichtheber-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Gemäß §1 Abs. b werden pro Mitglied Verbandsbeiträge erhoben € 1,50

Gemäß § 2 d werden weitere Gebühren erhoben:

- |   |   |        |
|---|---|--------|
| a) Fehlender Kampfleiter<br>(jeder Verein hat ein Kampfleiter zu stellen)                                 | € | 100,00 |
| b) Protestgebühr bei der RA I Instanz   | € | 25,00  |
| c) Protestgebühr bei der RA II Instanz  | € | 50,00  |
| d) für jede fehlende Kontrollmarke oder Startbuch   | € | 10,00  |
| e) Nichterscheinen des Eingeteilten Kampfleiters  | € | 15,00  |
| f) Nichtmeldung von Wettkampfergebnissen  | € | 25,00  |
| g) Vereine die nicht zum Wettkampf antreten   | € | 50,00  |
| h) Aufwandsentschädigung für Kampfleiter  | € | 20,00  |
| Aufwandsentschädigung für Wertungsrichter   | € | 30,00  |
| j) Unentschuldigtes Fehlen bei Verbandsausschusssitzungen,<br>Kampfrichterlehrgängen und Jugendlehrgängen | € | 5,00   |

Weitere Bestimmungen in der Rechts- und Strafordnung des BVDG und des GVRLP geregelt.